

Volkswahl gewählt werden und umfassende Kontrollbefugnisse erhalten.

- Die Kompetenzen von Zentralregierung und regionalen Regierungen müßten eindeutig festgelegt werden. Die Macht der Zentrale sei auf einige Kernbereiche zu begrenzen.
- Es müsse Pressefreiheit gewährt werden, um Rechtsverstöße von Regierungsstellen und Unternehmen offenlegen zu können.

Der 65jährige Shang Dewen ist seit 41 Jahren Mitglied der Kommunistischen Partei, hat bereits im Bürgerkrieg auf der Seite der Kommunisten gekämpft und sich über Jahrzehnte stets loyal zur Parteiführung verhalten. Auch jetzt beruft sich Shang auf Äußerungen Jiang Zemins, der am 29. Mai in einer Rede vor der Zentralen Parteischule eine Fortführung der politischen Reformen der achtziger Jahre angemahnt hat. Die Denkschrift Shang Dewens steht in einer langen Tradition „loyaler Kritik“ von chinesischen Intellektuellen an der jeweiligen Regierung. Die Herrschaft der Kommunistischen Partei wird nicht offen in Frage gestellt, die „ideologische Neutralität“ der Reformkonzepte hervorgehoben. Viele Formulierungen Shangs sind weiterhin der marxistisch-leninistischen Terminologie verhaftet. Das Vertrauen auf die Funktionstüchtigkeit und Legitimität des alten Systems der Parteiherrschaft schwindet aber offenkundig selbst unter den Treuesten der Treuen, zu denen Shang bisher gehörte.

Der Ruf nach umfassenden politischen Reformen und Demokratisierungsschritten aus den Reihen der Parteimitglieder wird vernehmlicher. Die Parteiführung wird sich in den kommenden Jahren ernsthaft mit solchen Reformvorschlägen befassen müssen, ehe die von den Wirtschaftsreformen ausgelösten gesellschaftlichen und politischen Veränderungen eine unkontrollierbare Eigendynamik entwickeln und die Parteiherrschaft hinwegfegen, ohne eine tragfähige Regierungsordnung an die Stelle der alten zu setzen. -hei-

### 5 Kampagne zur Kriminalitätsbekämpfung: 1996 eine Rekordzahl von Hinrichtungen

Amnesty International hat in einem aktuellen Bericht zu Hinrichtungen in der VR China dokumentiert, daß im Zuge der Kampagne „Hart zu-

schlagen“ seit Frühjahr 1996 insgesamt 6.100 Verdächtige zum Tode verurteilt wurden und es vermehrt zu Schnellverfahren und willkürlicher Verhängung des Strafmaßes gekommen ist. (IHT, 26.8.1997; SCMP, 26.8.1997)

Nach Angaben der Menschenrechtsorganisation konnte 1996 in 4.367 Fällen die Vollstreckung des Todesurteils registriert werden. Die Dunkelziffer sei hoch, die tatsächlichen Zahlen lägen aller Wahrscheinlichkeit nach noch deutlich höher. In den neunziger Jahren seien in China insgesamt mehr Menschen hingerichtet worden als in allen anderen Ländern der Erde zusammengenommen. 1996 seien durchschnittlich 17 Menschen pro Tag in China hingerichtet worden. Die Zahl der Delikte, die nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen zu einer Todesstrafe führen können, habe sich seit den achtziger Jahren auf 60 verdreifacht.

Die jüngsten Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung haben verdeutlicht, daß die offiziell proklamierte Strafrechts- und Justizreform in China nur schwer vorankommt und durch politische Kampagnen wie 1996 immer wieder zurückgeworfen werden kann. Die Strafrechtsreformen der letzten Jahre sind vor diesem Hintergrund mit Skepsis zu beurteilen. -hei-

### 6 Veränderungen der Migrationsströme und Bemühungen um ländliche Wohnsitzkontrolle

Nach Erkenntnissen des Büros für ländliche Sozial- und Wirtschaftsstatistik beim Staatlichen Statistikamt hat sich die Zuwanderung vom ländlichen Raum in die Städte seit dem letzten Jahr abgeschwächt. Dies sei zurückzuführen auf die steigende städtische Arbeitslosigkeit und auf behördliche Beschränkungen für die Tätigkeiten, denen ländliche Zuwanderer in den Städten nachgehen dürfen. Arbeitslose Städter würden durch die Behörden auf dem Arbeitsmarkt geschützt und in solche Tätigkeiten gelenkt, in denen sich zuvor Chancen für Zuwanderer geboten hätten. (SCMP, 6.8.1997) Auch haben die Behörden für öffentliche Sicherheit in jüngster Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die ländliche Wohnsitzkontrolle und die örtlichen Registrierungspflichten konsequenter als bisher durchzusetzen. (RMRB, 1.8.1997)

Nach Erhebungen des Büros für ländliche Sozial- und Wirtschaftsstatistik hätten 1995 noch 6-7% der ländlichen Arbeitskräfte ihr Heimat auf der Suche nach Arbeit verlassen. 1996 sei dieser Anteil auf nur noch 3-4% gesunken. Die ländliche verdeckte Arbeitslosigkeit wird auf knapp 35% geschätzt. Das sind 175 Mio. Menschen, die potentiell in städtischen Ballungsräumen auf Arbeitssuche gehen könnten.

Die Wanderarbeiter leisten durch ihre Finanztransfers einen Beitrag zur Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Binnen- und Küstenregionen. Die zurückgesandten Finanzmittel übersteigen zum Teil das Volumen der den einzelnen Regionen zugeordneten Subventionen der Zentralregierung. Die acht Millionen aus der Provinz Sichuan stammenden Migranten sollen jährlich allein 37 Mrd. RMB Yuan an ihre Familien bzw. Heimatorte transferieren. -hei-

---



---

## Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft, Kultur

---



---

### 7 Neuer Präsident der Akademie der Wissenschaften über künftige Aufgaben

Im Juli 1997 wurde der bisherige Präsident der Akademie der Wissenschaften Zhou Guangzhao, der dieses Amt über zehn Jahre innehatte, abgelöst und der bisherige Vizepräsident der Akademie Lu Yongxiang zu seinem Nachfolger bestellt. Den alten und neuen Präsidenten stellte die *Volkszeitung* in ihrer Ausgabe vom 21.8.97 (S. 11) vor. Der Wechsel scheint allein aus Altersgründen erfolgt zu sein; Zhou Guangzhao ist 68 Jahre alt. Lu Yongxiang ist Jahrgang 1942 und der jüngste Akademiepräsident, der bisher ernannt wurde. Er ist von Hause aus Ingenieur, graduierte 1964 von der Universität Zhejiang, studierte anschließend als Humboldt-Stipendiat in der Bundesrepublik Deutschland, wo er 1981 in Aachen promovierte. 1988 bis 1995 war er Präsident der Universität Zhejiang, seit 1993 nahm er das Amt eines Vizepräsidenten der Akademie der Wissenschaften wahr. Sein Spezialgebiet ist die Hydraulik. Er

hat zahlreiche bedeutende Erfindungen gemacht und in Europa, USA und China 20 Patente erworben.

Mitte August trat Lu Yongxiang erstmals in seiner neuen Position vor die Presse und erläuterte die zukünftigen Aufgaben der Akademie der Wissenschaften aus seiner Sicht. Im 21. Jh., so sagte Lu, werde sich die Akademie großen Herausforderungen stellen müssen. Die Welt werde durch neue Wissenschaften, Biowissenschaften und -technologie und andere Hochtechnologien geprägt sein, und der internationale Wettbewerb ebenso wie die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten würden immer stärker werden. Wissenschaft und Technik, aber auch gut ausgebildete Fachleute würden zunehmend zu einem entscheidenden Faktor für den Aufschwung des Staates und der Nation. Als Zentrum der naturwissenschaftlichen und hochtechnologischen Forschung in China müsse die Akademie der Wissenschaften künftig in zunehmendem Maße gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Das heie, sie habe wissenschaftliche und technische Schlsselprobleme von strategischer Bedeutung fr die Volkswirtschaft und die Gesellschaft zu lsen, so da sich China auf seine eigene wissenschaftlich-technische Kreativitt und Transformationsfhigkeit sttzen und in der internationalen Gesellschaft gleichberechtigt kooperieren und im Wettbewerb bestehen knne. Lu wies auf eine wichtige Vernderung innerhalb Chinas whrend der letzten Jahre hin, nmlich die Tatsache, da groe wissenschaftliche Projekte und Grundlagenforschung inzwischen nicht mehr nur von der Zentralregierung untersttzt werden, sondern zunehmend auch von den Lokalregierungen. Diese Regionalisierung der Grundlagenforschung bewertet Lu als durchaus positiv.

Eine weitere Herausforderung fr die Akademie sieht er darin, da diese ihre Zuwendungen nicht ausschlielich vom Staat erhlt, sondern da die Mittel aus verschiedenen Quellen kommen. Hier msse die Akademie im Wettbewerb mit anderen F+E-Mittel einwerben, was neue Anforderungen mit sich bringe. Denn einerseits msse sie weiterhin fr den Staat wichtige, langfristige Forschungsaufgaben und Grundlagenforschung zum Nutzen der Allgemeinheit wahrnehmen, und andererseits msse sie auch noch ihre allgemeine berlegenheit behaupten und sich im Wettbewerb mit der Gesellschaft, den Regionen und Betrieben und durch transnationale Zusammen-

arbeit bessere Bedingungen verschaffen.

berdies stellt die Reform der Personalstruktur ein wichtiges Anliegen fr den neuen Prsidenten dar. Hier geht es darum, auf der einen Seite ein festes Kontingent hochqualifizierter Wissenschaftler und einen festen Personalstamm fr wissenschaftlich-technische Dienstleistungen und Verwaltung zu haben und auf der anderen Seite einen Teil der Wissenschaftlerstellen zeitlich begrenzt und flexibel zu besetzen (einschlielich Postgraduierten und Gastwissenschaftlern).

Zur Richtung der wissenschaftlichen Forschung erklrte Lu, die Akademie wolle wichtige Schlsselprojekte fr die Volkswirtschaft und den Staat bearbeiten. Zugleich wolle man mit Spitzenforschern Grundlagenforschung auf den Gebieten betreiben, auf denen die Akademie berlegen sei und schon einen Durchbruch erzielt habe. Dies knne auch fr die wirtschaftliche Entwicklung von Nutzen sein. Im 21. Jh. strebe man einen festen Platz im nationalen wie auch im globalen Wissenschaftssystem an. Die Akademie werde Aufgaben wahrnehmen, die Universitten und Unternehmen nicht erfllen knnten.

Schlielich wurde deutlich, da Lu Yongxiang als ehemaligem Hochschullehrer insbesondere die Nachwuchsfrderung und Ausbildung am Herzen liegen. Der Prsident verwies auf das Programm zur Ausbildung von Nachwuchskrften fr das 21. Jh., das die Akademie bereits vor ber drei Jahren aufgelegt habe. (Vgl. GMRB, 18.8.97)

Insgesamt fgen sich die Ausfhrungen Lu Yongxiangs in die Politik der Akademie der Wissenschaften ein, wie sie in den letzten Jahren praktiziert wurde. Neuerungen oder andere Schwerpunkte sind nicht zu erkennen und knnen von einem neuen Prsidenten auch nicht erwartet werden; dazu ist die Akademie, die dem Staatsrat unterstellt ist, zu regierungsabhngig. -st-

## 8 Frderung des akademischen Nachwuchses

Im Rahmen der gegenwrtigen Wissenschaftspolitik nimmt die Nachwuchsfrderung mit dem Ziel, hochqualifizierte Wissenschaftler fr das 21. Jh. auszubilden, eine herausragende Stellung ein. Vorreiter ist hier die Chinesische Akademie der Wissen-

schaften, die laut Ankndigung durch ihren neuen Prsidenten Lu Yongxiang von jetzt ab jedes Jahr einhundert junge Wissenschaftler einstellen will. Damit will sie die Nachwuchskrfte auf verantwortliche Positionen in Schlsselprojekten vorbereiten und den Bedarf an qualifizierten jungen Wissenschaftlern im nchsten Jahrhundert decken helfen. Zugleich bedeutet diese Manahme eine Verjngung des wissenschaftlichen Personals der Akademie, die ein wichtiges Anliegen der Reform ist (vgl. C.a., 1997/4,  9). Einstellungsvoraussetzungen sind ein Alter unter 40 Jahren, abgeschlossene Promotion und mindestens zwei Jahre Post-Doc-Forschungsarbeit. Die neu eingestellten Wissenschaftler erhalten Zeitvertrge. Nach drei Jahren wird ihre Arbeit begutachtet und werden diejenigen entlassen, die sich als nicht kompetent erwiesen haben. Obwohl die Akademie der Wissenschaften in den letzten Jahren von erheblichen Stellenkrzungen betroffen war, gibt es in etwa der Hlfte aller Akademieinstitute freie Stellen fr junge Wissenschaftler. (Vgl. XNA, 12.8.97) Dies zeigt, da die Reform der Akademie Fortschritte macht. Bislang krankte die Akademie an beralterter Personalstruktur und berbesetzung von Stellen.

Eine Manahme ganz anderer Art, die ebenfalls den akademischen Nachwuchs frdern soll und zugleich gewhrleisten soll, da die im Ausland ausgebildeten Akademiker nach China zurckkehren, stellt die Grndung einer High-Tech-Pilotzone in der chinesischen Hauptstadt dar. Diese Zone wurde jngst errichtet, um zurckgekehrten Auslandsstudenten die Mglichkeit zu bieten, ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse auf technologischem Gebiet in die Praxis umzusetzen. Zurckgekehrte Auslandsstudenten, die ber kein Kapital verfgen, knnen hier Schlsselprojekte entwickeln und High-Tech-Unternehmen grnden. Die Zone ist 4.600 qm gro und wurde mit 10 Mio. Yuan von dem Beijinger Dienstleistungszentrum fr Auslandsstudenten und dem Beijinger Technologiepark Haidian erbaut. (Vgl. XNA, 6.8.97) Die chinesische Regierung ist bemht, die Auslandsstudenten zur Rckkehr zu bewegen. Zu diesem Zweck werden Vorzugsbedingungen gewhrt, so auch in der neuerrichteten Zone. Insgesamt haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten 270.000 chinesische Studenten im Ausland studiert. Nur etwa

ein Drittel von ihnen ist bislang nach China zurückgekehrt, wie von seiten des Beijinger Dienstleistungszentrums für Auslandsstudenten verlautete. -st-

## 9 Mehr Auslandsstudenten mit staatlichen Stipendien

In diesem Jahr sind unter 40.000 Bewerbern für ein staatlich finanziertes Auslandsstudium 3.420 ausgewählt worden; das sind 1.000 mehr als im vergangenen Jahr. Zuständig für die Auswahl und Vergabe der Auslandsstipendien ist der Staatliche Stipendienausschuß für Auslandsstudien mit seinen diversen Zweigstellen. Dieses war das zweite Jahr, in dem nach den neuen Bestimmungen für Auslandsstudien verfahren wurde (vgl. C.a., 1996/1, Ü 16). Danach müssen sich die Auslandsstipendiaten vertraglich zur fristgerechten Rückkehr verpflichten und eine Kautions hinterlegen. Die Neuregelung wurde 1995 probeweise in Jiangsu und Jilin eingeführt, 1996 im ganzen Land ausprobiert und in diesem Jahr regulär durchgeführt. Nach Meinung der Verantwortlichen hat sich die Reform bewährt, weil sich die Rückkehrerquote deutlich erhöht hat. Von den 1995 aus den Versuchsorten ins Ausland geschickten Studenten und Wissenschaftlern sind 90 Prozent fristgerecht zurückgekehrt. In diesem Jahr, so heißt es, hat sich das neue Verfahren eingespielt, und das Niveau der Bewerber ist deutlich gestiegen. 72 Prozent der Bewerber konnten einen Magister- oder höheren Grad vorweisen, 60 Prozent hatten die Position eines stellvertretenden Direktors oder Senior Research Fellow. (Vgl. GMRB, 13.8.97)

Für die Auswahl der Bewerber sind nicht allein die wissenschaftlichen Leistungen ausschlaggebend, sondern es spielen auch andere Kriterien eine Rolle, die aus der Sicht des Staates anzuwenden sind. So spielen z.B. Fachrichtung, bestimmte Länderquoten und der regionale Bedarf in China selbst eine Rolle. Zudem werden vorzugsweise ältere Bewerber, die in China eine Position haben, ausgewählt, weil bei ihnen die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr mehr als bei jungen Studenten gegeben ist. Der Anteil der Senior Research Fellows an den ausgewählten Stipendiaten beträgt in diesem Jahr 23 Prozent, 77 Prozent sind Gastwissenschaftler. Nach Fachrichtungen gegliedert, ergeben sich bei den Stipendiaten folgende Anteile (ebd.):

Naturwissenschaften	15,2 %
Technische Wissenschaften	32,2 %
Medizin	15,2 %
Agrarwissenschaft	12,4 %
Wirtschaftswissenschaften	9,9 %
Geisteswissenschaften	15,2 %

Den größten Anteil haben demnach Technische Wissenschaften, woraus sich die Priorität für angewandte Wissenschaft, die für die Modernisierung des Landes wichtig ist, ableiten läßt. Dem Verlauten nach wurden in diesem Jahr Bewerber aus den unterentwickelten Gebieten wie Grenz- und Minderheitenregionen besonders berücksichtigt. Die Namen der Stipendiaten wurden in der GM-RB vom 15.8.97 auf S.8 bekanntgegeben.

Einer Xinhua-Meldung zufolge soll die von den Stipendiaten zu zahlende Kautions bis zu 50.000 Yuan betragen. Das Geld muß bei einer vorgeschriebenen Bank in bar hinterlegt werden. Die Kautions wird nach der fristgerechten Rückkehr mit Zinsen zurückgezahlt. Bei Übertreten der Frist oder bei Nichtrückkehr muß der Stipendiat eine Strafe bzw. die Kosten für das Studium zahlen. (XNA, 13.8.97) -st-

## 10 Bestimmungen für nichtstaatliche Schulen

Am 31.Juli 1997 wurden „Bestimmungen für nichtstaatliche Schulen“ (*Shehui lilianq banxue tiaoli*, wörtl.: „Bestimmungen für Schulen, die von gesellschaftlichen Kräften betrieben werden“) erlassen. Sie waren seit längerer Zeit im Gespräch und dringend erforderlich, weil die Gründung nichtstaatlicher Schulen vielfach in ungeordneten Bahnen verläuft und daher häufig Anlaß zu Kritik von offizieller Seite bietet. Die Bestimmungen treten am 1.Oktober 1997 in Kraft. Sie wurden am 9.8.97 veröffentlicht (vgl. GMRB, 11.8.97 u. RMRB, 12.8.97 (engl. Übers. nach XNA, 9.8.97 in SWB, 30.8.97). Das Dokument ist in acht Kapitel und 60 Artikel untergliedert.

In Kap.1 werden allgemeine Grundsätze dargelegt. Gleich in Art.1 wird betont, daß die Gründung nichtstaatlicher Schulen befürwortet wird. Der Zweck der Bestimmungen soll sein, die legitimen Rechte der Betreiber, Schulen, Lehrer und Schüler zu schützen. Art.2 definiert, auf welche Bildungsinstitutionen sich diese Bestimmungen beziehen, nämlich auf Schulen, die von Unternehmen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen

oder von einzelnen Bürgern mit nichtstaatlichen Mitteln gegründet werden. Solche Schulen werden als „Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens“ bezeichnet (Art.3), sie werden vom Staat befürwortet, unterstützt und gelenkt (Art.4). Wie in Art.5 erläutert wird, können diese privat oder aus nichtstaatlichen Mitteln finanzierten Schulen auf allen Schulstufen und für alle Schultypen gegründet werden. Sie sollen vorwiegend im Bereich der nichtobligatorischen Bildung und Ausbildung errichtet werden, also im Rahmen der Berufs- und Erwachsenenbildung, der Bildung auf der Sekundarstufe II und der Vorschulerziehung. Sie können aber auch im Bereich der Pflichtschulbildung eingerichtet werden und stellen dann eine Ergänzung zum staatlichen Schulwesen dar. Was den Hochschulbereich angeht, so sind auch hier private Gründungen gestattet, aber es heißt, daß der Staat über die Hochschulen eine strenge Kontrolle ausübt. (Gerade in diesem Bereich kommt es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten und ungerechtfertigter Profitmacherei.) Von besonderer Bedeutung ist der letzte Absatz von Art.5, der es gesellschaftlichen Kräften verbietet, religiöse Schulen zu errichten. Schließlich wird in den allgemeinen Grundsätzen noch festgelegt, daß die nichtstaatlichen Schulen sich an die Gesetze, Bestimmungen, die sozialistische Richtung beim Betreiben von Schulen und die staatliche Bildungspolitik halten und die Qualität von Bildung und Lehre garantieren müssen (Art.9). Rechtlich sind die nichtstaatlichen Schulen ebenso wie ihre Lehrer und Schüler den staatlichen Schulen, Lehrern und Schülern gleichgestellt (Art.10).

In Kap.2 geht es um die Formalia der Gründung von nichtstaatlichen Schulen. In jedem Falle ist eine staatliche Genehmigung einzuholen. Die Standards für Hochschulgründungen werden vom Staatsrat, diejenigen für andere Schulgründungen von den Provinzregierungen aufgestellt (Art.14). Für die Überprüfung und Genehmigung sind die Behörden von der Kreisregierung an aufwärts zuständig (Art.15). Bei der Genehmigung soll das Interesse des Staates und der Öffentlichkeit berücksichtigt und auf eine vernünftige Struktur und Verteilung geachtet werden (Art.17). Keine nichtstaatliche Schule darf Zweigschulen gründen (Art.19). (Diese Bestimmung richtet sich gegen Gründungen ohne Genehmigung in Nachbarprovinzen, wodurch die behördliche Kontrolle leichter zu umgehen wäre.)

Kap.3 legt Einzelheiten hinsichtlich des Unterrichts und der Schulverwaltung fest. So ist es erforderlich, daß eine nichtstaatliche Schule einen Vorstand bestellt, der Kandidaten für das Amt des Schulleiters und wichtiges Verwaltungspersonal aufstellt sowie über die Entwicklung, die Finanzen, das Budget, die Abrechnung und andere wichtige Dinge entscheidet. Im Vorstand sollen der Geldgeber oder sein Repräsentant, ein Vertreter des Personals der betr. Schule sowie Persönlichkeiten der Gesellschaft vertreten sein. Staatsangestellte dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand tätig sein, mit Ausnahme von Mitgliedern der Volksregierungen vom Kreis an aufwärts, die aufgrund besonderer Anforderungen in den Vorstand geschickt werden können (Art.21). Der Schulleiter oder wichtiges Verwaltungspersonal sind für den Unterricht und die Verwaltung verantwortlich (Art.22). Die Schulen können entsprechend den staatlichen Bestimmungen ihre Lehrer selbst einstellen. Diese müssen die erforderlichen Qualifikationen aufweisen. Die Schulen müssen die politisch-ideologische Bildung und die fachliche Weiterbildung ihrer Lehrer stärken. Die Einstellung ausländischer Lehrer hat nach den staatlichen Vorschriften zu erfolgen (Art.25). Die Schulen können sich ihre Schüler selbst auswählen, müssen sich dabei aber an die staatlichen Vorschriften halten (Art.26). Sie können außerdem entsprechend den staatlichen Vorschriften selbst über die Kurse entscheiden, die sie anbieten wollen (Art.21). Die Lehrinhalte müssen sich nach den Vorgaben der Verfassung und der Gesetze richten. An nichtstaatlichen Grund- und Mittelschulen müssen die staatlichen Lehrpläne Anwendung finden, und das Unterrichtsmaterial muß von den Bildungsbehörden auf Provinzebene genehmigt sein (Art.28). Schulen, die die Genehmigung haben, bestimmte Ausbildungsgänge zu vermitteln, müssen ihren Schülern nach Bestehen entsprechender Prüfungen entsprechend den staatlichen Vorschriften Zeugnisse ausstellen. Für die Absolvierung berufsbildender Kurse müssen Zeugnisse ausgestellt werden, aus denen die berufliche Qualifikation klar hervorgeht (Art.31).

Vermögen und Finanzverwaltung sind Gegenstand von Kap.4. Die nichtstaatlichen Schulen müssen eine ordnungsgemäße Buchführung einführen (Art.34). Sie dürfen Schulgeld entsprechend den staatlichen Bestimmungen nehmen. Die Gebühren müssen genau spezifiziert werden und bedürfen der Genehmigung durch die

Behörden (Art.35). Angesammeltes Kapital muß in den Schulbetrieb zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen investiert werden; es darf nicht verteilt oder anderweitig investiert werden (Art.37).

In Kap.5 sind Einzelheiten über Veränderung und Auflösung nichtstaatlicher Schulen geregelt, in Kap.6 werden die zuständigen Behörden verpflichtet, die nichtstaatlichen Schulen in jeder Hinsicht zu unterstützen; außerdem wird noch einmal betont, daß deren Schüler und Studenten die gleichen Rechte in bezug auf den Besuch weiterführender Schulen und bei Bewerbungen genießen wie diejenigen staatlicher Schulen (Art.49). Kap.7 verfügt Strafen bei Verstößen gegen das Bildungsgesetz und bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb, insbesondere bei finanziellen Unregelmäßigkeiten. Die Strafen reichen von Verwarnungen über Geldstrafen bis zum Entzug der Lizenz. Kap.8 enthält Zusatzbestimmungen, so u.a. den Zusatz, daß diese Bestimmungen nicht für Organisationen und Leute außerhalb Chinas gelten, die in China Schulen gründen wollen. Für diese Fälle wird der Staatsrat eigene Bestimmungen erlassen (Art.58).

Nichtstaatliche Schulen haben inzwischen einen nicht mehr fortzudenkenden Anteil am Schulwesen in China. Die Höhe ihres Anteils ist regional sehr unterschiedlich. Generell liegt die Zahl der nichtstaatlichen Schulen in den entwickelten Küstenregionen höher als im Hinterland. Nach Angaben der Staatlichen Bildungskommission belief sich 1996 die Zahl nichtstaatlicher Kindergärten, allgemeinbildender Grund- und Mittelschulen sowie berufsbildender Mittelschulen und Fachmittelschulen auf insgesamt gut 50.000. Auf Hochschulebene kommen 20 Hochschulen mit staatlich anerkannten Ausbildungsgängen und gut 1.100 mit nicht offiziell anerkannten Abschlüssen hinzu, ferner gut 20.000 Institutionen, die Kurzzeitkurse anbieten. Damit ist der Anteil auf Hochschulebene mit über 50 Prozent am höchsten (derzeit gibt es in China 1.032 staatliche Hochschulen). Dies ist nicht verwunderlich, denn entsprechend den Vorgaben sollen die nichtstaatlichen Schulen vornehmlich im Bereich außerhalb der Pflichtschulen tätig sein. Die Zahl der Schüler und Studenten an nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen beträgt derzeit 9,8 Mio., die Zahl der Lehrer 400.000. (Vgl. RMRB, 14.8.97)

Auch die Bandbreite der nichtstaatlichen Schulen ist sehr groß; sie reicht von teuren Eliteschulen bis zu solchen schlechter Qualität oder sogar betrügerischen Unternehmen, die insbesondere im Bereich der beruflich-technischen Bildung und der Hochschulbildung unter falschen Voraussetzungen und falschen Versprechungen in bezug auf die angeblich zu erlangenden Qualifikationen Schüler und Studenten anlocken und allein auf Profit bedacht sind. Gegen derartige Schulgründungen bieten die Bestimmungen nun eine rechtliche Handhabe. Nicht zuletzt sollen sie auch dem durch solche unsoliden Praktiken beschädigten Ruf der nichtstaatlichen Schulen entgegenwirken. Hervorzuheben ist nämlich, daß der Staat in diesen Bestimmungen ein eindeutiges Plädoyer für die nichtstaatlichen Schulen abgibt und daß er ungerechtfertigte Diskriminierung nicht zulassen will. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß die rechtliche Gleichstellung mit staatlichen Schulen garantiert wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß in den Bestimmungen auch eine terminologische Klarstellung vorgenommen wird. Die nichtstaatlichen Schulen werden in dem Dokument durchweg als Schulen bezeichnet, die „von gesellschaftlichen Kräften betrieben werden“ (*shehui liliang banxue*). Dieser Begriff fand schon in den 80er Jahren, besonders aber seit den 90er Jahren Verwendung. Daneben wird häufig der Begriff „vom Volk betriebene Schulen“ (*minban xuexiao*) benutzt. Mit diesem Begriff wurden ursprünglich die von den Volkskommunen bzw. Gemeinden finanzierten Schulen bezeichnet, also Schulen, die durch völlig unzureichende Ausstattung und Mittel gekennzeichnet waren und qualitativ am untersten Ende der Schulhierarchie standen. Mit der schrittweisen Überleitung der *minban*-Lehrer in öffentlich finanzierte Stellen (vgl. C.a., 1994/11, Ü 16) geht auch die Zahl der *minban*-Schulen zurück. Bis zum Ende des Jahrhunderts sollen sie abgeschafft sein. Die beliebige Verwendung des Begriffes *minban*-Schulen zur Bezeichnung nichtstaatlicher Schulen konnte in der Vergangenheit leicht zu Verwechslungen führen. Insofern ist die nun vorgenommene begriffliche Klarstellung zu begrüßen. -st-

## 11 Staatliche Kontrolle über Funk und Fernsehen

Im August 1997 hat die chinesische Regierung „Bestimmungen über die Kontrolle von Rundfunk und Fernsehen“ erlassen. Der Wortlaut wurde am 20.8.97 in der *Volkszeitung* veröffentlicht (engl. Übers. nach Xinhua, 19.8.97 in: SWB, 26.8.97). Die Bestimmungen treten am 1. September 1997 in Kraft. Ihr Zweck ist es, die staatliche Kontrolle über die Audio- und Videomedien zu verstärken, auch und gerade im Zeitalter zunehmender Globalisierung der Medien. So werden in dem Dokument z.B. Errichtung und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehstationen durch Ausländer oder unter ausländischer Beteiligung verboten. Neben der organisatorisch-administrativen Kontrolle sollen die Bestimmungen auch die staatliche Kontrolle über die Programme sicherstellen. Dieser Aspekt muß vor dem Hintergrund des wachsenden ausländischen Anteils an den Programmen gesehen werden. Nicht nur nehmen chinesische Fernsehstationen verstärkt ausländische Filme in ihre Programme auf, sondern das chinesische Funk- und Fernsehpublikum kann mit den neuen technischen Möglichkeiten auch in zunehmendem Maße ausländische Sender empfangen.

Das Dokument besteht aus sechs Kapiteln und 54 Artikeln. Die wichtigsten Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Rundfunk und Fernsehen sollen dem Volk und dem Sozialismus dienen, sie sollen ferner die korrekte Lenkung der öffentlichen Meinung wahrnehmen (Art.3). Für die Kontrolle des zentralstaatlichen Rundfunks und Fernsehens sind die staatlichen Verwaltungsbehörden für Funk und Fernsehen zuständig, für die Kontrolle von Rundfunk und Fernsehen auf den darunter liegenden Verwaltungsebenen die entsprechenden Ämter der jeweiligen Verwaltungseinheit vom Kreis an aufwärts (Art.5). Für die Planung zum Aufbau von Funk- und Fernsehstationen ist allein die Zentralregierung zuständig, die Anstalten selbst werden von den für Funk und Fernsehen zuständigen Behörden bzw. Ämtern aller Verwaltungsebenen von der Zentrale bis hinab zur Kreisebene eingerichtet und betrieben. Keine andere Einheit oder Einzelperson darf Rundfunk- und Fernsehstationen errichten. Ausdrücklich ist es Ausländern verboten, in China Rundfunk- und Fernsehstationen

zu finanzieren und zu betreiben, auch chinesisch-ausländische Kooperationen sind nicht erlaubt (Art.10). Für das Betreiben von Funk- und Fernsehstationen ist eine offizielle Genehmigung einzuholen und eine Lizenz erforderlich (Art.11-12). Es ist nicht erlaubt, Sendezeit anderweitig zu vergeben oder zu verkaufen (Art.13). Funk- und Fernsehübertragungs- und Relaisstationen dürfen ohne Genehmigung keine eigenen Programme und zwischengeschaltete Werbung senden (Art.21). Kabelnetze werden ebenfalls von den zuständigen Ämtern der jeweiligen Verwaltungsebene vom Kreis an aufwärts verwaltet (Art.23). Keine Einheit und keine Einzelperson darf ohne Genehmigung Programme über das Kabelnetz senden (Art.24). Auch über Satellit dürfen ohne staatliche Erlaubnis keine Programme übertragen werden (Art.25). Für die Einfuhr von Dekodern u.ä. aus dem Ausland ist eine Lizenz erforderlich (Art.26).

Was den Inhalt der Funk- und Fernsehprogramme betrifft, so sollen vermehrt in China produzierte Programme gesendet werden. Verboten sind Inhalte,

- die die Einheit des Staates, die Souveränität und territoriale Integrität verletzen;
- die die Sicherheit, Ehre und Interessen Chinas verletzen;
- die zu nationalem Separatismus aufwiegeln und die nationale Einheit zerstören;
- die Staatsgeheimnisse preisgeben;
- die andere Menschen diffamieren und beleidigen;
- die Pornographie, Aberglauben oder Gewalt verbreiten;
- und andere Inhalte, die gesetzlich verboten sind. (Art.32)

Bemerkenswert ist Art.36, demzufolge Funk und Fernsehen die standardisierte Sprache und Schrift verwenden sollen, und zwar ausdrücklich die Allgemeinsprache (*putonghua*). Damit soll einer sprachlichen Regionalisierung, wie sie beispielsweise im kantonesischen Sprachraum um sich greift, entgegengewirkt werden.

Regionale Funk- und Fernsehstationen müssen sich in ihren Programmen nach den Vorgaben der zentralen Behörden richten. Auf Gemeinde- und Kleinstadtebene (*xiang und zhen*) errichtete Fernsehstationen dürfen ihre Programme nicht selbst machen. (Art.37)

Ausländische Filme und Fernsehstücke sowie ausländische Program-

me bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch die zentralen Behörden, bevor sie ausgestrahlt werden (Art.39). Der Staat legt den Anteil der Sendezeiten für ausländische Programme fest (Art.40).

Die Strafen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen (Kap.5) reichen von Schließung der Stationen und Beschlagnahme der Ausrüstung bis zu Geldstrafen. Bestraft wird z.B. auch das Übertreten der für ausländische Programme festgelegten Sendezeit.

In den Bestimmungen kommt das Bestreben von Partei und Regierung zum Ausdruck, ihren Anspruch zu sichern, die politisch-ideologische Ausrichtung im Kulturbereich, hier speziell in Funk und Fernsehen, zu bestimmen und vor allem den kulturellen Einfluß des Auslands einzuschränken. Sie sind Teil dessen, was die Partei als „Aufbau einer sozialistischen geistigen Zivilisation chinesischer Prägung“ bezeichnet. Das Fernsehen ist fraglos dasjenige Medium, das die breite Masse der Bevölkerung am nachhaltigsten beeinflusst, deshalb gilt ihm die besondere Aufmerksamkeit. Angesichts der starken Ausweitung dieses Sektors kann der Staat auf die Programme nur Einfluß nehmen, wenn er auf einer festen organisatorischen Kontrolle beharrt. -st-

## 12 Staatliche Kontrolle über kommerzielle Theater

Um die Kontrolle über kommerzielle Theater zu verstärken, die sozialistische Kultur zur Blüte zu bringen und den „Aufbau der sozialistischen geistigen Zivilisation“ zu fördern, hat die chinesische Regierung am 1. August 1997 „Bestimmungen zur Kontrolle kommerzieller Theater“ erlassen (veröffentl. in RMRB, 21.8.97). Die aus 5 Kapiteln und 55 Artikeln bestehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft. Der Boom im Unterhaltungsgewerbe hat eine Fülle verschiedenartiger Theater, künstlerischer Truppen und Darstellergruppen entstehen lassen, die sich häufig der staatlichen Kontrolle zu entziehen suchen. Die jetzt erlassenen Bestimmungen sollen die staatliche Kontrolle sicherstellen. Diese soll u.a. dadurch gewährleistet werden, daß alle kommerziellen Theater behördlicher Genehmigung und Aufsicht bedürfen, und zwar durch die Kulturbehörden oberhalb der Kreisebene (Art.6). In ideologischer Hinsicht sind sie gehalten, dem kultur-

politischen Grundsatz des „Dem Volke und dem Sozialismus dienen“ zu folgen (Art.3). Es wird hervorgehoben, daß der Staat Vorführungen fördert, die „hervorragende nationale Kunst“ darbieten und sich an die Landbevölkerung sowie Kinder und Jugendliche richten (Art.4). Für Vorführungen künstlerischer Ensembles aus dem Ausland ebenso wie aus Hongkong, Macau und Taiwan ist eine offizielle Genehmigung erforderlich (Art.29). Ausdrücklich wird verfügt, daß alle Darsteller ihr Einkommen zu versteuern haben (Art.38). Gerade in diesem Sektor ist Steuerhinterziehung ein häufiges Delikt und schwer zu kontrollieren. Inhaltlich sind in etwa die gleichen Dinge verboten wie bei Funk- und Fernsehprogrammen (vgl. die vorhergehende Übersicht). -st-

### 13 Regelung von Bestattungen

Traditionell werden in China Erdbestattungen bevorzugt, wobei die Gräber auf dem Lande nach geomantischen Grundsätzen angelegt wurden und häufig gutes Ackerland in Anspruch genommen wurde. Gegen diese Sitte und die traditionell sehr aufwendigen Beisetzungsfeierlichkeiten begann die Kommunistische Partei Chinas gleich nach 1949 Stellung zu beziehen und Feuerbestattungen sowie einfache Trauerfeiern zu propagieren. Beides hat sich in den Städten weitgehend durchgesetzt, während man auf dem Lande weiterhin an den überkommenen Beisetzungsriten hing, so daß diese seit Beginn der Reformperiode eine Renaissance erlebten. Wie schwierig die offizielle Politik durchzusetzen ist, zeigt sich darin, daß der Staat in maoistischer Zeit davon Abstand nahm, diesbezüglich einheitliche nationale Vorschriften zu erlassen, sondern nur Empfehlungen aussprach. In den achtziger Jahren wurde das Problem wieder in Angriff genommen, doch wurden im Februar 1985 zunächst nur vorläufige Bestimmungen erlassen, damit auf deren Grundlage Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Erst jetzt wurden die vorläufigen Bestimmungen durch eine allgemein verbindliche Neuregelung abgelöst. Per Regierungserlaß vom 21. Juli 1997 wurden „Bestimmungen über die Kontrolle von Bestattungen“ (*Binzang guanli tiaoli*) verkündet, mit denen zum erstenmal eine nationale Regelung zustande gekommen ist. Ihr Zweck sind die schrittweise Einführung der

Feuerbestattung, die Reduzierung von Erdbestattungen, der sparsame Umgang mit der Ressource Boden, die Abschaffung schlechter Bestattungsbräuche und die Durchführung ziviler, sparsamer Bestattungen. Insbesondere die Vergeudung kostbaren Bodens sowie das unregelmäßige Anlegen von Grabstellen sind wichtige Motive. So ist es nunmehr verboten, Gräber an folgenden Stellen anzulegen:

- auf Acker- und Waldflächen;
- in städtischen Parks, berühmten Landschaften und Denkmalschutzgebieten;
- in der Nähe von Wasserreservoirs, Flußläufen und in Wasserschutzgebieten;
- beiderseits von Eisenbahnlinien und Landstraßen.

In dem Dokument ist ein Passus enthalten, in dem es heißt, daß die Bestattungsbräuche der Minderheitenvölker zu respektieren seien, d.h., hier sollen von offizieller Seite keine Vorschriften gemacht werden, um das empfindliche Verhältnis zwischen Hanchinesen und anderen Völkern nicht unnötig zu verschlechtern. Die neuen Bestimmungen wurden am 6. August in der *Volkszeitung* veröffentlicht und sind mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten. Im Jahre 1996 wurden dem Ministerium für zivile Angelegenheiten zufolge in China 36 Prozent der Toten verbrannt (XNA, 6.8.97). -st-

---

## Binnenwirtschaft

---

### 14 Nichtstaatliche Banken werden zu Erfolgsmodellen

Im zweiten Jahr nach ihrer Gründung rechnet die erste chinesische Privatbank, die China Minsheng Bank, mit Gewinnen in Höhe von rd. 300 Mio. US\$. Im Vergleich zu den Staatsbanken wird die Bank damit sehr erfolgreich abschneiden. Die Industrial and Commercial Bank of China (ICBC), eine der vier großen Staatsbanken, weist dagegen im 1. Halbjahr 1997 lediglich einen Gewinn von 70 Mio. US\$ aus. Die ICBC hat jedoch im Vergleich zur China Minsheng Bank Einlagen, die um das 160fache größer sind.

In der kurzen Zeit seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit hat die China

Minsheng Bank ihre Aktiva um das 8fache vergrößern können. Die wachsende Kundenzahl sowie die Tatsache, daß die Bank keine uneinbringlichen Kredite an marode Staatsunternehmen vergeben muß, haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Die Bank betont außerdem in ihrer Unternehmensstrategie einen guten Kundenservice, der sie positiv gegenüber anderen Banken abhebt. Außerdem bemüht sich die China Minsheng um schnellere Abwicklung von Aufträgen als andere Banken. So soll sie im Durchschnitt vier Tage schneller als die staatseigenen Banken den Transfer von Devisen abwickeln können.

Anfang 1996 begann die China Minsheng mit der Geschäftstätigkeit und erhielt im Juni 1996 eine Lizenz für Devisengeschäfte. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem registrierten Kapital von 3 Mrd. RMB und wurde vom All-China Federation of Industry and Commerce gegründet, das ist der nichtstaatliche Dachverband der privaten Industrie- und Handelsunternehmen. Alle 59 Anteilseigner der Bank sind Mitglieder des Verbandes. Zu den Schwerpunkten der Bank zählen vor allem so gewinnbringende Geschäfte wie z.B. internationale Termingeschäfte und Devisengeschäfte. Zwar legt die Zentralbank offiziell die Zinssätze für Kredite und Spareinlagen fest, doch über den wachsenden Interbanken-Kreditmarkt hat die China Minsheng Bank relativ viel Spielraum für Geschäfte.

Um internationalen Standards im Bankengeschäft zu entsprechen, hat die China Minsheng Bank die international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Price Waterhouse verpflichtet. Das Engagement von Price Waterhouse erfolgte wohl auch mit Blick auf die Ankündigung der Weltbank, Anteile von 3-5% der Aktien zu kaufen. Allerdings muß die Bank mit diesem Anteilsverkauf bis zum Jahre 1999 warten, da die entsprechenden Bankbestimmungen einen Zeitraum von drei Jahren vorschreiben, bevor die Zusammensetzung der Anteilseigner verändert werden kann. (SCMP, 1.8.97)

Obwohl der Bankensektor für ausländische Finanzinstitute erst in begrenztem Maße geöffnet ist, weisen die Auslandsbanken nach offiziellen chinesischen Angaben für 1996 erhebliche Gewinnzuwächse aus. Gegenüber 1995 erhöhte sich der Nachsteuerertrag der ausländischen Banken um 31% auf 183 Mio. US\$. Allerdings